



Merkblatt zum Mobilitätsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Für Mobilitätsstudierende in der Bachelor- und Masterstufe

Beschluss der Fakultätsversammlung vom 11. Dezember 2013

RS 4.5.1.3

Version 1.0

1 Einleitung

Das vorliegende Merkblatt regelt das Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich für Studierende anderer Universitäten, welche im Rahmen eines Mobilitätsaufenthaltes an der Universität Zürich studieren.

Grundlagen für dieses Merkblatt sind die Rahmenverordnung über den Bachelor- und Masterstudiengang sowie die Nebenfachstudienprogramme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (RVO) vom 20. August 2012, die Studienordnung Bachelor of Law UZH (StudO B Law) vom 30. Mai 2012 sowie die Studienordnung Master of Law UZH (StudO M Law) vom 30. Mai 2012.

Auf der Website der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden für jedes Semester das kommentierte Vorlesungsverzeichnis (Web VVZ) sowie die für das betreffende Semester wesentlichen Mitteilungen und Ankündigungen publiziert.

Informationen, welche das Studium betreffen, werden den Studierenden zudem über einen den Studierenden von der Universität zugewiesenen persönlichen Mail-Account zugesandt. Die Informationen gelten als zugestellt, sobald sie von diesem Mail-Account abrufbar sind.

Die Einwendung, dass jemand den Inhalt einer zugestellten E-Mail beziehungsweise des vom Dekanat bezeichneten Publikationsorgans oder der gültigen Merkblätter nicht gekannt habe, ist ausgeschlossen.

Das Dekanat ist zuständig für die Organisation und Koordination der Mobilitätsprüfungen. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet im Einzelfall.

2 Allgemeines zum Studium

2.1 Immatrikulation

Mobilitätsstudierende werden in der Studienstufe eingeschrieben, welche derjenigen ihrer Heimuniversität entspricht. Sie sind den regulären Studierenden des entsprechenden Studienganges gleichgestellt.

2.2 An- und Abmeldung

Die Buchung und Stornierung von Modulen richtet sich für Mobilitätsstudierende nach den Vorgaben der Mobilitätsstelle. Die Bestimmungen gemäss § 10 RVO gelten sinngemäss.

2.3 Einschreibung für fakultätsfremde Module

Die Einschreibung zur Absolvierung fakultätsfremder Module fällt in den Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Fakultäten. Mobilitätsstudierende informieren sich selbständig bei den jeweiligen Fakultäten über die geltenden Anmeldefristen.

2.4 Bachelorstudiengang

Im Bachelorstudiengang eingeschriebene Mobilitätsstudierende dürfen das gesamte Bachelorangebot der Universität Zürich in Anspruch nehmen.

Bachelorstudierende des Schweizer Mobilitätsförderungsprogramms dürfen keine Mastermodule buchen.

Bachelorstudierende, welche im Rahmen des Erasmus-Programms, eines Fachabkommens, eines gesamtuniversitären Abkommens oder einer selbstorganisierten Mobilität an der Fakultät studieren, dürfen Mastermodule buchen.

2.5 Masterstudiengang

Im Masterstudiengang eingeschriebene Mobilitätsstudierende dürfen das gesamte Bachelor- und Masterangebot der Universität Zürich in Anspruch nehmen.

3 Prüfungen

3.1 Grundsatz

Die Mobilitätsstudierenden werden in das reguläre Prüfungsverfahren integriert. Die Modalitäten richten sich nach den im entsprechenden Studiengang geltenden Bestimmungen (§§ 26 ff. RVO, Ziff. 3 StudO B Law; Ziff. 2 StudO M Law; Merkblatt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu den Modulprüfungen).

Mobilitätsstudierende sind nicht an Bestimmungen gebunden, die für den Studienaufbau oder -abschluss an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gelten.

Die Studierenden informieren sich selbstständig auf der Website der Fakultät (www.ius.uzh.ch/studium.html) über Prüfungstermin-, -fristen und -verfahren.

Da Mobilitätsstudierende Module aus verschiedenen Studiensemestern oder –stufen absolvieren dürfen, können Kollisionen bezüglich Vorlesungen, Prüfungen o. a. entstehen. Mobilitätsstudierende sind selbst dafür verantwortlich, sich einen kollisionsfreien Studienplan zusammenzustellen.

3.2 Mobilitätsprüfungen

Unter Mobilitätsprüfungen werden ausserordentliche Prüfungen verstanden, in welchen

- nur ein Teilgebiet eines Moduls geprüft wird (Teilmodulprüfungen) oder
- die Form der Leistungsüberprüfung und die Prüfungsmodalitäten von der regulären Prüfung abweichen.

Mobilitätsprüfungen werden von den Dozierenden auf freiwilliger Basis angeboten. Es besteht kein Anspruch von Studierenden auf Mobilitätsprüfungen.

Wird für ein Modul oder ein Teilmodul keine Mobilitätsprüfung angeboten, nehmen die Mobilitätsstudierenden an den regulären Prüfungen teil.

3.3 Verfahren bei Mobilitätsprüfungen

3.3.1 Prüfungsmodalitäten

Zur Abnahme von Mobilitätsprüfungen berechtigt sind Fakultätsmitglieder, Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, Privatdozierende sowie alle Lehrbeauftragten der Fakultät, welche im entsprechenden Semester einen Lehrauftrag haben.

Die Examinatorinnen und Examinatoren können die Form der Leistungsüberprüfung wählen und die Prüfungsmodalitäten selbst bestimmen.

Mündliche Mobilitätsprüfungen dauern mindestens 15 Minuten. Die Prüfungen werden protokolliert.

3.3.2 Abnahme Mobilitätsprüfungen

Die Mobilitätsstelle der Fakultät fragt die Dozierenden spätestens fünf Wochen vor Semesterbeginn an, ob sie in einem Teilmodul oder Modul Mobilitätsprüfungen anbieten möchten.

Es liegt im Ermessen der Dozierenden, Mobilitätsprüfungen auf Mobilitätsstudierende zu beschränken, welche die Prüfung in einer Fremdsprache absolvieren.

In begründeten Fällen (z.B. bei notwendigen vorzeitigen Abreisen wegen Praktika oder Prüfungen an der Heimuniversität) können Dozierende individuell mit einzelnen Studierenden Mobilitätsprüfungen vereinbaren.

3.3.3 Prüfungsanmeldung

Die Mobilitätsstudierenden melden sich bis spätestens am Freitag der zweiten Vorlesungswoche bei der Mobilitätsstelle der Fakultät sowohl für reguläre Prüfungen als auch für Mobilitätsprüfungen an.

3.3.4 Prüfungstermine

Die Mobilitätsprüfungen finden frühestens am Montag der zweitletzten Woche der Lehrveranstaltungen statt, spätestens jedoch am 31. Januar für Prüfungen des Herbst- und spätestens am 31. Juli für Prüfungen des Frühjahrssemesters.

Für Mobilitätsprüfungen werden in der Regel Termine festgelegt. Ist kein solcher vorgesehen, werden die Studierenden entsprechend informiert und aufgefordert mit der Examinatorin oder dem Examinator einen individuellen Prüfungstermin zu vereinbaren (Datum und Zeit). Dieser muss der Mobilitätsstelle der Fakultät bis spätestens fünf Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt werden.

Die Dozierenden sollten den Studierenden einen Prüfungstermin während der letzten zwei Wochen der Lehrveranstaltungen oder den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit anbieten.

Es ist erlaubt, Prüfungen eines im Herbstsemester angebotenen Faches in die Prüfungsphase des Frühjahrssemesters zu legen oder umgekehrt. Die Anmeldung erfolgt in jenem Semester, in welchem die Prüfung stattfindet.

3.3.5 Prüfungsplan

Das Dekanat erstellt einen Prüfungsplan, der sechs Wochen vor Ende der Lehrveranstaltungen an die Adresse der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Studierenden gesandt wird.

Änderungen bezüglich Prüfungstermine sind auch nach Versand des Prüfungsplans in gegenseitiger Absprache möglich und werden von den Examinatorinnen und Examinatoren koordiniert.

3.3.6 Notenmeldungen

Nach Abnahme der Mobilitätsprüfungen melden die Examinatorinnen und Examinatoren die Noten per E-Mail der Mobilitätsstelle der Fakultät.

3.3.7 Prüfungsannullierung

Die Annullierung einer Prüfung ist nur bei zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen möglich. Spätestens fünf Arbeitstage nach Auftreten eines Verhinderungsgrundes muss das auf der Website der Mobilitätsstelle der Fakultät (<http://www.ius.uzh.ch/mobilitaet.html>) publizierte Annullierungsformular und die entsprechenden Nachweise, insbesondere ärztliche Zeugnisse, bei der Mobilitätsstelle der Fakultät eintreffen.

Die Studierenden sind in jedem Fall verpflichtet, die Mobilitätsstelle der Fakultät vor der Prüfung zu informieren, wenn sie an einer Prüfung nicht erscheinen können, unabhängig davon, ob ein Annullierungsgesuch eingereicht wird.

4 Studium

Für erfolgreich absolvierte Mobilitätsprüfungen werden die ECTS Credits vergeben, die gemäss Studienordnung für dieses Modul vorgesehen sind.

Werden Teilmodulprüfungen erfolgreich absolviert, werden die ECTS Credits des geprüften Teilgebiets vergeben. Auf Antrag werden zudem die ECTS Credits der dazugehörigen Übungen angerechnet, wenn die Übungen im entsprechenden Semester angeboten werden.

Es werden keine ECTS Credits für die blosser Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne Ablegen des entsprechenden Leistungsausweises erteilt. Mobilitätsstudierenden kann von der Mobilitätsstelle der Fakultät die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht bestätigt werden.

Die Mobilitätsstudierenden erhalten jedes Semester eine Aufstellung über die erworbenen ECTS Credits und die erzielten Noten (Leistungsausweis). Diese weist auch die nicht bestandenen Module aus.

Der Leistungsausweis wird zentral von der Universität Zürich jeweils zu Beginn des Folgesemesters an die aktuelle Zustelladresse gesandt. Studierende müssen nach Semesterende jeweils sicherstellen, dass die richtige Adresse hinterlegt ist. Eine erneute Versendung des Leistungsausweises ist kostenpflichtig. Das Datum des Postversands wird auf der Website der Mobilitätsstelle der Fakultät (<http://www.ius.uzh.ch/mobilitaet.html>) publiziert. Die definitiven Noten sind ab demselben Zeitpunkt im Modulbuchungstool (<http://www.students.uzh.ch/record.html>) einsehbar.

5 Wiederholungsprüfungen

Die Examinatorinnen und Examinatoren teilen den Kandidaten im Anschluss an eine mündliche Mobilitätsprüfung mit, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht. Nicht bestandene Prüfungen dürfen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann in derselben oder der folgenden Prüfungsperiode sowie während des folgenden Semesters absolviert werden.

Die Wiederholung einer schriftlichen Modulprüfung darf im Einverständnis mit der Examinatorin oder dem Examinator mündlich absolviert werden, wenn die entsprechende Modulprüfung in der folgenden Prüfungsperiode nicht angeboten wird oder der oder die betroffene Mobilitätsstudierende in der folgenden Prüfungsperiode nicht mehr an der Fakultät immatrikuliert ist.

Erscheinen Mobilitätsstudierende ohne zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Grund nicht an einer Mobilitätsprüfung, besteht kein Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung.

Mobilitätsstudierende organisieren die mündlichen Wiederholungsprüfungen selbstständig. Der Termin wird individuell mit der Examinatorin oder dem Examinator vereinbart und soll frühestens vier Wochen nach dem ersten Prüfungstermin stattfinden.

6 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt ab Frühjahrssemester 2014 in Kraft und ersetzt das Merkblatt zum Mobilitätsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät im Herbstsemester 2013 vom 9. September 2013, welches auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben wird.

7 Änderungen dieses Merkblattes

Für Änderungen ist unter Vorbehalt der zentralen Regelungskompetenzen der Fakultätsversammlung der Fakultätsvorstand zuständig.